Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 64/23 14.03.2024

In der Aufgebotssache

Ingo Fischer, Graf-Stauffenberg-Straße 14, 49078 Osnabrück
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Florian Arensmann, Schloßstraße 16, 49074 Osnabrück

- Antragsteller -

ist der Grundschuldbrief mit der Nummer 02/11559253, erteilt über die im Grundbuch von Hellern Blatt 1541 in Abteilung III Nr. 5 zugunsten der Commerzbank Aktiengesellschaft Filiale Osnabrück in Osnabrück eingetragene Grundschuld in Höhe von 50.000,00 DM Nennbetrag zuzüglich nebst fünfzehn vom Hundert Zinsen jährlich und fünf vom Hundert einmaliger Nebenleistung seit dem 16.11.1990, kraftlos.

Gründe:

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Der Antragsteller ist gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und hat die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Der Geschäftswert wird auf 6.391,15 € festgesetzt (§ 36 GNotKG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Seidel
Rechtspflegerin

Hinweis gemäß § 186 Abs.2 S.4 ZPO, dass nach Fristablauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S.2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.